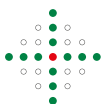


Mitarbeiter/-in

Friedhofswesen

mit Berufsausbildung zum Gärtner/-in /
Friedhofsgärtner/-in



Evangelisch-Lutherische
Landeskirche Sachsens

Mitarbeiter/-in im Friedhofswesen

mit Berufsausbildung zum Gärtner/-in bzw.

Friedhofsgärtner/-in

- 1. Genaue Bezeichnung:** Friedhofsgärtner/Friedhofsgärtnerin – Gärtner/-in mit Schwerpunkt Friedhof.
- 2. Tätigkeitsprofil:** Hauptaufgabe ist die Pflege der Grab- und Parkanlagen. Dazu gehören Pflanzenpflege (z. B. Bepflanzung, gießen, düngen), Rasen- und Heckenschnitt, Gehölzpflege und Baumkontrolle, Unkrautentfernung und Säuberung von Wegen. Meist werden Friedhofsgärtner/-innen von der Friedhofsverwaltung beauftragt, das Gesamtbild des Friedhofs zu pflegen (Wege, Grünflächen, Baumbestand). Sie führen außerdem Grabpflegen aus oder bepflanzen Grabstätten nach Wunsch der Angehörigen.
- 3. Einsatzort:** Direkt im Freien auf dem Friedhof (Friedhofsgärtnerei) oder im Friedhofsbetriebshof. Die Arbeit findet vor allem im Freien statt, in einem wechselnden Umfeld je nach Saison (z. B. Aussaat/Pflanzung im Frühjahr, Laubmanagement im Herbst).
- 4. Eingruppierung:** Typischerweise in EG 5 der KDVO (mittlerer Dienst). EG 5 umfasst ausgebildete Gärtner/-innen in Friedhofsaufgaben. Je nach Verantwortung und Größe der Friedhofsanlage sind auch EG 6 möglich (z. B. als ständige/-r Vertreter/-in des/der Friedhofsverwalters /-verwalterin).
- 5. Einstellungsvoraussetzung:** Erfolgreich abgeschlossene Ausbildung als Gärtner/-in (Fachrichtung Friedhofsgärtnerei oder Garten- und Landschaftsbau) ist Standard. Zusätzlich sind Erfahrung im Umgang mit Maschinen und Geräten, Pflanzenkenntnisse und körperliche Belastbarkeit wichtig. EDV-Grundkenntnisse (z. B. für Dokumentation) sind oft erwünscht.
- 6. Quereinstieg möglich?:** Ja, mit Berufsabschluss in einem grünen Beruf und/oder berufsbegleitender Qualifizierung zum/zur Gärtner/-in.
- 7. Ungelernt möglich?:** Nein – die Berufsbezeichnung „Friedhofsgärtner/-in“ setzt üblicherweise eine Berufsausbildung voraus. (Ungelernte Kräfte können als Hilfskräfte für einfache Gartenarbeiten eingesetzt werden – die KDVO definiert dafür EG 1–3).
- 8. Konfessionszugehörigkeit:** Meist nicht erforderlich. Eine Kirchenzugehörigkeit kann von einigen Gemeinden begrüßt werden. Je nach Verantwortungsübernahme kann eine Zugehörigkeit zur ev.-luth. Kirche bzw. zu einer Gliedkirche der Evangelischen Kirche in Deutschland (EKD) oder der Arbeitsgemeinschaft Christlicher Kirchen (ACK) ausdrücklich verlangt werden.

Kontakt

Nachwuchsgewinnung im Landeskirchenamt:

Dr. Katrin Ankenbrand – 0351 4692 253

katrin.ankenbrand@evlks.de